



GZ:	B-2025-1031-00163/0001
Datum:	24.10.2025
SB/Abt:	Dieter Eitljörg
Tel:	03115/2312400
Mail:	gde@kirchberg-raab.gv.at

Gegenstand: SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, 8055 Graz
Zu- und Umbau des bestehenden Sparmarkt, Abbruch und Neuzubau von
Nebenräumen, Änderung der Parkplätze an der B68, Errichtung einer PV-
Anlage

KUNDMACHUNG UND LADUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **15.10.2025** hat die **SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, 8055 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau des bestehenden Sparmarkt, Abbruch und Neuzubau von Nebenräumen, Änderung der Parkplätze an der B68, Errichtung einer PV-Anlage** auf dem Grundstück Nr.: **614**, aus der EZ: **62157/00538**, in der **KG Studenzen (62157)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Mittwoch, den 26.11.2025, um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Helmut Fabian Ofner, 8324 Kirchberg an der Raab

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kirchberg an der Raab zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.